

17.12.86

Verordnung

der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3
des Bundesbesoldungsgesetzes****A. Zielsetzung**

In einem Beschluß vom 18. April 1986 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder festgestellt, daß die Aufgaben der Beamten des mittleren Dienstes bei der Schutzpolizei seit dem Erlaß der Verordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) schwieriger und umfangreicher geworden sind. Sie hat deshalb den Bundesminister des Innern gebeten, eine Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen, nach der die in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämter des mittleren Dienstes der Schutzpolizei in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 von derzeit je 35 vom Hundert auf je 40 vom Hundert neu festgesetzt werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend dem Vorschlag der Innenministerkonferenz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG eine entsprechende Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG nur zuläßt, entstehen Kosten durch die vorliegende Verordnung erst, wenn die Änderungen in haushaltsrechtliche Maßnahmen (Bewilligung von Planstellen durch den Haushaltsplan) umgesetzt werden.

Bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen (Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Obergrenzen) würden in den Ländern insgesamt jährliche Kosten von 49,9 Mio. DM entstehen.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3
des Bundesbesoldungsgesetzes
vom 198**

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die Worte "§ 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt durch die Worte "§ 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes".
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden bei den Besoldungsgruppen A 6/A 7 die Zahl "30" durch die Zahl "20" und jeweils bei den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 die Zahl "35" durch die Zahl "40" ersetzt.
3. In § 2 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die Worte "§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Worte "§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

BegründungA. Allgemeines

In einem Beschluß vom 18. April 1986 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder festgestellt, daß die Aufgaben der Beamten des mittleren Dienstes bei der Schutzpolizei seit dem Erlaß der Verordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) schwieriger und umfangreicher geworden sind. Sie hat deshalb den Bundesminister des Innern gebeten, eine Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen, nach der die in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsglieder des mittleren Dienstes der Schutzpolizei in den

Besoldungsgruppen A 8 und A 9 von derzeit
je 35 vom Hundert auf je 40 vom Hundert
neu festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die schwieriger und umfangreicher gewordenen Aufgaben der Beamten des mittleren Dienstes bei der Schutzpolizei werden mit dieser Verordnung die Stellenobergrenzen entsprechend dem Vorschlag der Innenministerkonferenz angehoben.

B. Im einzelnenArtikel 1Zu Nummer 1

Nach Artikel IX § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel XI § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an die Stelle von Vorschriften alten Rechts, auf die in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen wird, die entsprechenden neuen Vorschriften getreten. Eine entsprechende Bereinigung der Bezeichnung der auf altem Recht beruhenden Verordnung vom 23. Dezember 1971 enthält Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Aufgaben der Beamten des mittleren Dienstes bei der Schutzpolizei sind seit dem Erlass der Verordnung vom 23. Dezember 1971 schwieriger und umfangreicher geworden (vgl. Begründung zu "Allgemeines"). Dies rechtfertigt die Anhebung der Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9. Entsprechend der Anhebung in A 8 und A 9 ist der Vorhundertssatz in A 6/A 7 zu verringern.

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1.

Artikel 2

Enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Da die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG eine entsprechende Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG nur zuläßt, entstehen Kosten durch die vorliegende Verordnung erst, wenn die Änderungen in haushaltsrechtliche Maßnahmen (Bewilligung von Planstellen durch den Haushaltsplan) umgesetzt werden.

Bei voller Ausschöpfung der zugelassenen Verbesserungen (Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Obergrenzen) würden in den Ländern insgesamt jährliche Kosten von 49,9 Mio DM entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2
Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.